



Antrag

der Landesregierung

Veräußerung der Kommanditanteile an der GmbH & Co. KG NordwestLotto Schleswig-Holstein

Der Landtag wolle beschließen:

Der Veräußerung von 100 % der Kommanditanteile an der noch zu gründenden GmbH & Co. KG NordwestLotto Schleswig-Holstein wird zu einem Veräußerungspreis von 60.000.000 € an die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB) zugestimmt.

Begründung:

NordwestLotto Schleswig-Holstein Staatliche Lotterie des Landes Schleswig-Holstein (NWL) wird als Landesbetrieb nach § 26 LHO betrieben. Die Anstellung und Bereitstellung der Beschäftigten, die die NWL für die Durchführung der Lotterien und Sportwetten benötigt, sowie die Erfüllung von Pensionsverpflichtungen zulasten der NWL obliegen der NordwestLotto Verwaltungsgesellschaft mbH (NLV). Die HSH Nordbank AG als Rechtsnachfolgerin der Landesbank Schleswig-Holstein übernimmt derzeit für das Land die Geschäftsbesorgung für Lotterien und Sportwetten.

Im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Landesbank Schleswig-Holstein und der Diskussion um eine Neuordnung des Glücksspielwesens in Schleswig-Holstein ist in den letzten Jahren auch eine Privatisierung des NordwestLotto Schleswig-Holstein erwogen worden. Als ein Ergebnis dieser Überlegungen hat der Landtag mit dem Haushaltsgesetz 2004/2005 beschlossen, Anteile an NWL zu veräußern.

Der Veräußerungspreis ist auf der Grundlage eines unabhängigen Gutachtens ermittelt worden, mit dem eine Unternehmensbewertung des Landesbetriebes NWL auf Basis der Discounted Cash Flow Methode erfolgte.

Der Entwurf des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland sieht vor, dass die Länder - auf gesetzlicher Grundlage - die Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicher zu stellen, selbst, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen können.

Konkretisiert ist dies im Entwurf des Lotterieggesetzes. Dieser berücksichtigt die Vorgabe des Staatsvertrages und das Interesse des Landes, die Veranstaltung von Glücksspielen bzw. Lotterien und (Sport-) Wetten weiterhin - zumindest mittelbar - in öffentlicher Hand zu belassen.

Sobald der Landtag dem Lotterieggesetz zustimmt, ist geplant, staatliche Lotterien und (Sport-)Wetten durch eine KG als Tochter der IB veranstalten zu lassen.

Die geplante Transaktionsstruktur sieht vor, nach Inkrafttreten des Lotterieggesetzes den Lotteriebetrieb aus dem Vermögen des Landes auf eine GmbH & Co. KG auszugliedern. Diese Gesellschaft ist noch zu gründen. Die Komplementär-GmbH wird von der IB zu diesem Zweck gegründet bzw. als „Mantel“ erworben und im ausschließlichen Eigentum der IB stehen. Anstaltslast und Gewährträgerhaftung werden sich dabei nicht auf die GmbH & Co KG erstrecken. Die Kommanditanteile werden sich zu 100 % im Eigentum des Landes befinden. Die bisherige NordwestLotto Verwaltungsgesellschaft mbH (NLV) wird auf die KG verschmolzen. Die KG wird damit

Rechtsnachfolgerin sowohl des Landesbetriebes als auch der NLV und als solche auch die Pensionsverpflichtungen übernehmen, deren Höhe jedoch gering ist. Im Anschluss daran sollen die Kommanditanteile des Landes an der KG an die IB veräußert werden.

Die KG erhält auf Dauer angelegte Konzessionen, auf deren Basis sie die einzelnen Lotterien und Wetten veranstalten darf. Für die Lotterien und Wetten sind Konzessionsabgaben und die Lotteriesteuer an das Land abzuführen. Die Höhe der Konzessionsabgaben, die einen wirtschaftlichen Betrieb gewährleisten müssen, wird auf der Grundlage einer noch zu erlassenden Landesverordnung festgelegt und soll den bisherigen Vorauszahlungen auf die Zweckerträge entsprechen. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die zu leistenden Konzessionsabgaben für Spieleinsätze, die von gewerblichen Spielvermittlern vermittelt worden sind, mindestens so hoch sind, dass das Land seinen finanziellen Verpflichtungen aus dem im Entwurf vorliegenden Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen nachkommen kann. Der bisher im Landeshaushalt vereinnahmte Überschuss der NWL verbleibt in Zukunft der KG als Tochter der IB.

Der Einfluss des Landes ist durch die Vertretung von Landesressorts in den Gremien der IB und durch die Ausgestaltung der Konzessionen weiterhin gewahrt.